

SILVER CLUB
22 / 23 SWISS TRIATHLON



**Spass am Mountainbiken,
Schwimmen, Laufen und
Rennradfahren**

Dann bist du bei uns genau richtig!

STATUTEN

Mountain Tri

Genehmigt durch die Vereinsversammlung
vom 06.06.2019

Präambel

Tri Mountains ist im Jahr 2019 entstanden. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, gut geleiteten Sport. Das Leitbild von Tri Mountains ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Tri Mountains besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig.

Per 28.06.2019 gehört der Verein Tri Mountains zu dem Verein Mountain Athletes. Der Verein Tri Mountains übernimmt sämtliche Rechte, Pflichten, Verträge, Guthaben und Verbindlichkeiten des Vereins Mountains Athletes und dessen Abteilungen.

Artikel 2

Zweck

Ausrichtung

- 1 Tri Mountain bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Der Verein fördert die Freude am Triathlon und Duathlon.

Unabhängigkeit

- 2 Tri Mountains ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Ethik

- 3 Tri Mountains setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Tri Mountains anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang 2) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.

Doping

- 4 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Tri Mountains und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des Doping-Statuts.

- 5 Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

Artikel 3

Mitgliederkategorien

Mitgliedschaft

- 1 Tri Mountains umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Jugendmitglieder
 - Junioren-Mitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönner-Mitglieder
- 2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 16 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 17 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 20 Jahre alt werden.
- 4 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.
- 5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Tri Mountains. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.
- 6 Gönner-Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönner-Beitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

<i>Eintritt</i>	7	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzli
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	10	Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Junioren-Mitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung). Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen. Alle Mitglieder erhalten kostenlos das Vereinsbulletin.
<i>Pflichten</i>	11	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 4

Finanzierung

Finanzierung, Haftung

- 1 Der Verein finanziert sich durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - Subventionen der Gemeinde
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen

Mitgliederbeiträge

- 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

Haftung

- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherungen

- 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 5

Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6

Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Artikel 7

*Ordentliche
Vereinsversammlung*

Vereinsversammlung

1 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Tri Mountains Sie wird alljährlich im dritten Quartal des Jahres durchgeführt.

Einberufung

2 Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

*Ausserordentliche
Vereinsversammlung*

3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

*Aufgaben und
Kompetenzen*

4 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisoren-Berichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Genehmigung des Leitbilds
- Genehmigung von Statuten-Änderungen
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder

Anträge

5 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	<p>Mit Ausnahme der Gönner-Mitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p>
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.</p>
<i>Versammlungsführung</i>	8	<p>Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	<p>Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.</p>
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	<p>Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.</p>
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	<p>Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.</p>
Artikel 8		Vorstand
<i>Führung, Vertretung</i>	1	<p>Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Tri Mountains nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.</p>
<i>Zusammensetzung</i>	2	<p>Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.</p>
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	<p>Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich</p>
<i>Konstituierung</i>	4	<p>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.</p>

*Aufgaben und
Kompetenzen*

- 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds\$ und der Statuten
 - Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse
 - Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
 - Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
 - Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen
 - Anstellung von bezahltem Personal
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
 - Vertretung des Vereins nach aussen

Artikel 9

Revisoren

Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je drei Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Artikel 10

Beschlussfassung

Zuweisung Vermögen

Auflösung und Liquidation

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Dach-/Zentralverband zuzuweisen, dem der «Sportverein» angehört.

Artikel 11

Beschlussfassung

Schlussbestimmungen

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 07.06.2019 in Brig genehmigt. Sie treten am 07.06.2019 in Kraft.

Brig, 06.06.2019

Tri Mountains

Präsident
Thomas Zenklusen

Nachwuchsverantwortliche
Dorothea Apicella

Anhang

- Mitgliederbeiträge Tri Mountains
- Ethik-Charta im Sport

Anhang 1

Mitgliederbeiträge Tri Mountains

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des «Sportverein».

Die Vereinsversammlung vom 06.06.2019 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 06. Juni 2019 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab 06. Juni 2019

Jugendmitglieder	Fr. 100.–
Junioren-Mitglieder	Fr. 100.–
Aktivmitglieder	Fr. 100.–
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Gönner-Mitglieder	Fr. 50.– (Mindestbeitrag)

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Lizenzen im Leistungssport Rhythmische Gymnastik

Sportlerinnen, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften in der Rhythmischen Gymnastik teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch den nationalen Sportverband festgelegt und durch den «Sportverein» separat in Rechnung gestellt.

Brig, 06.06.2019

Tri Mountains

Präsident
Thomas Zenklusen

Nachwuchsverantwortliche
Dorothea Apicella

Anhang 2

Ethik-Charta des Schweizer Sports

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.
Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1| Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2| Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3| Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4| Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5| Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6| Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7| Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

8| Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

9| Ethik und Doping

Mountain Tri setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Mountain Tri anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

- Mountain Tri setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Mountain Tri anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Mountain Tri und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- Mountain Tri unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Mountain Tri selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Mountain Tri sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
- Mutmassliche Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.